

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe, Holger Kühnlenz und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

War der Bürgerentscheid für die Sanierung der Eissporthalle Nordhorn bindend?

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe, Holger Kühnlenz und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 11.01.2023 - Drs. 19/278

an die Staatskanzlei übersandt am 13.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21.03.2021 stimmten die Bürger in der Grafschaft Bentheim in einem Bürgerentscheid für die Sanierung der Eissporthalle Nordhorn. Seitdem wurde nichts umgesetzt. Stattdessen beschloss der Kreistag der Grafschaft Bentheim am 17.11.2022, die Entscheidung des Bürgerentscheids vom 21.03.2021 den Grafschafter Bürgerinnen und Bürgern erneut zur Abstimmung mittels Bürgerentscheid vorzulegen¹.

1. Sieht die Landesregierung den Bürgerentscheid vom 21.03.2021 als bindend an?

Ein Bürgerentscheid ist gemäß § 33 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet und diese Mehrheit mindestens 20 % der nach § 48 NKomVG Wahlberechtigten beträgt. Nach § 33 Abs. 6 Satz 2 NKomVG kann ein verbindlicher Bürgerentscheid vor Ablauf von zwei Jahren nur auf Veranlassung der (kommunalen) Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden. Diese Folge des Bürgerentscheids wird als „Sperrwirkung“ bezeichnet.

Dieser Gesetzeslage entsprechend, sieht die Landesregierung den Bürgerentscheid vom 21.03.2021 bis zum Ablauf der Sperrfrist als bindend an.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Kreistags der Grafschaft Bentheim, den Bürgerentscheid zum selben Thema erneut vorzulegen, nachdem der erste Bürgerentscheid nicht umgesetzt wurde?

Gemäß § 33 Abs. 6 NKomVG steht ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleich.

Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte ist deshalb nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG zur Ausführung des Bürgerentscheids verpflichtet, wobei jedoch keine konkrete zeitliche Vorgabe für die Umsetzung vorgegeben wird. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte hat das Recht, den Bürgerentscheid im Rahmen seiner Verantwortung nach einem sachlich vertretbaren Zeitplan umzusetzen. Bei großen Bauprojekten ist es nicht unüblich, dass die breit angelegte weitere Planungsphase mitsamt den erforderlichen Vergabeverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt.

¹ <https://nordnews.de/neuer-buergerentscheid-zur-eissporthalle-nordhorn/>

Die Vertretung kann die bereits entschiedene Angelegenheit in einem weiteren Bürgerentscheid erneut zur Abstimmung stellen. Sie kann den bestehenden Bürgerentscheid nach § 33 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen weiteren Bürgerentscheid abändern oder aufheben lassen.

Mit den ihr vorliegenden Erkenntnissen sieht die Landesregierung deshalb keinen Anlass, das Vorgehen des Landkreises Grafschaft Bentheim rechtlich zu beanstanden.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Bürger vor Ort, sich für eine Umsetzung des Bürgerentscheids einzusetzen?

Bürgerinnen und Bürger haben nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht das Recht, die Umsetzung eines verbindlich entschiedenen Bürgerentscheides gerichtlich durchzusetzen (OVG Lüneburg Beschluss vom 07.05.2009 - 10 ME 277/08, NVwZ-RR 2009, 735 [735]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 16.09.2010 - 2 BvR 2349/08, NVwZ-RR 2011, 1 [2]).

Den Bürgerinnen und Bürgern bleibt es jedoch unbenommen, im Wege ihres kommunalrechtlichen Anregungs- und Beschwerderechts (§ 34 Satz 1 NKomVG) Einfluss auf den laufenden Umsetzungsprozess zu nehmen.

4. Wurden vonseiten des Landkreises oder der zuständigen Gemeinde Fördermittel beim zuständigen Ministerium beantragt? Wenn ja, wie wurden diese Anträge beschieden?

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat auf Nachfrage mitgeteilt, sich im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Oktober 2020 mit dem Projekt „Sanierung und Modernisierung der Eissporthalle Grafschaft Bentheim“ erfolgreich beworben zu haben. Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung bestätigt, dass der Landkreis eine Förderung i. H. v. 1 Million Euro für die Sanierung der Eissporthalle in Nordhorn durch das Bundesprogramm erhält.

5. Gibt es - über die ggf. bereits beantragten Fördermittel hinaus (siehe Frage 4) - weitere Förderprogramme des Landes für die Sanierung von Sportanlagen wie der besagten Eishalle? Wenn ja, welche?

Für das Programmjahr 2023 gibt es keine weiteren Förderprogramme des Landes für die Sanierung von Sportanlagen wie der besagten Eissporthalle Nordhorn.